

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 01. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2023)

zum Thema:

Verdrängung von Heimbewohnern zugunsten „traumatisierter Flüchtlinge“ in Berlin

und **Antwort** vom 15. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2023)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/15003**

vom **1. März 2023**

über **Verdrängung von Heimbewohnern zugunsten „traumatisierter Flüchtlinge“ in Berlin**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Es wird hier Bezug genommen auf einen Presseartikel mit der Überschrift „Berliner Kirchenstift wirft 110 Senioren raus - und bringt dafür Geflüchtete unter“

https://m.focus.de/panorama/plaetze-fuer-mehrfach-traumatisierte-schutzbeduerftige-berlin-110-senioren-aus-heim-geworfen-weil-fluechtlinge-mehr-geld-bringen_id_186945741.html?fbclid=IwAR0qAqfp0-EuFy0Ep6u9LrcjDc1EnOt3KqjQkN1GfG5PIOoxC5rhrGaszew

1. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass Senioren der finanziell attraktiveren Unterbringung von Flüchtlingen weichen müssen?
2. Beabsichtigt der Senat, hier entsprechend gegenzusteuern? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?
6. Wie beurteilt der in der Vorbemerkung genannte Vermieter seine Vorgehensweise gegenüber den Senioren in Bezug auf die von den christlichen Kirchen seit Jahrhunderten propagierte „Nächstenliebe“?

Zu 1., 2. und 6.: Die aus der Fragestellung zu entnehmende Annahme, dass es für Vermietende und Anbietende von Objekten finanziell lukrativer ist, Plätze für die Unterbringung von Geflüchteten anstatt für die Pflege, Betreuung und Unterbringung von Seniorinnen und Senioren anzubieten, ist nicht belegt.

Zudem basieren die beiden verschiedenen Unterbringungs- und Betreuungsarten auf unterschiedlichen Kalkulationen, welche sowohl die Mieten als auch die vorgehaltenen

Betriebs-, Versorgungs- und sonstigen Dienstleistungen für die jeweils untergebrachte und zu versorgende Zielgruppe umfassen. Sie sind mithin nicht direkt miteinander vergleichbar und basieren auch auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen.

So erhält der Träger eines Pflegeheimes Tages- bzw. Monatssätze, die seinen Aufwand vor allem für die Pflegekräfte, weiteres Personal, seine Sachkosten aber auch – in diesem Fall eine vollständige Refinanzierung seiner vereinbarten Miete – bei anderen Heimen auch der Kosten des eigenen Gebäudes – umfassen. Die Tagessätze des Pflegeheims am Schillerpark liegen je nach Pflegegrad 1–5 zwischen 90,69 € und 149,15 €.

Das im Artikel angesprochene Objekt wurde dem LAF als leerstehende Unterkunft vom Paul-Gerhard-Stift angeboten. Da im benachbarten Bezirk Reinickendorf eine Containerunterkunft für Geflüchtete einem geplanten Vorhaben zum Sozialwohnungsbau weichen musste, hat das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) diese Option wahrgenommen. Gut 110 Menschen aus der Ukraine konnten bis Mitte Februar 2023 diese Unterkunft beziehen. Das hatte für die umziehenden Schulkinder aus der Unterkunft den Vorteil, dass sie aufgrund der räumlichen Nähe ihre gewohnte Schule und Klassen weiterhin besuchen konnten.

Das LAF ist nicht proaktiv mit der Bitte auf dieses konkrete Objekt auf den Gerhardt-Stift zugegangen.

Der Tagessatz für die Unterbringung von Geflüchteten im Objekt Müllerstraße bewegt sich im üblichen Rahmen (s. Frage 3. u. 4.).

Derzeit mietet das LAF zwei in der Vergangenheit als Pflege- oder Senioreneinrichtungen genutzte Objekte an. Die angebotenen Immobilien standen laut Angebot des LAF immer leer. Es gibt keinen Fall, bei dem das LAF aktiv den Auszug von vormaligen Bewohnenden bzw. Nutzenden betrieben hätte.

Der Senat nimmt ebenso keinen Einfluss auf die Umwandlungen von Objekten und Unterkünften für unterschiedliche Zielgruppen, für die das Land Berlin einen Unterbringungs- und Versorgungsauftrag hat. Die möglichen Beweggründe und Entscheidungen der beteiligten kirchlichen Träger, die zum Angebot an das LAF geführt haben, in zwei Etagen des angesprochenen Seniorenheims Geflüchtete unterzubringen, sind dem Senat aus der öffentlichen Berichterstattung bekannt.

3. In welcher Höhe werden Zuschüsse aus a) Landesmitteln und b) Bundesmitteln für die a) Unterbringung und b) Betreuung von Flüchtlingen gewährt? Bitte Tagessätze und Herkunft angeben.

Zu 3.: Die Unterbringung Geflüchteter und Asylbegehrender ist eine gesetzliche Aufgabe, die durch Haushaltsmittel des Landes Berlin finanziert wird.

Betreibende von Unterkünften für Geflüchtete erhalten eine Vergütung pro untergebrachter Person und Tag (Tagessatz). Die Betreiberin bzw. der Betreiber kalkuliert in den Tagessatz alle für den Betrieb einer Unterkunft relevanten Kosten ein. Die Kalkulation der Tages- und Kostensätze ist komplex und die Bestandteile sind je nach Objekt sehr unterschiedlich. Bei Objekten, die durch die Betreiberin/den Betreiber zur Verfügung gestellt werden, sind im Tagessatz auch die Miete, Nebenkosten, Investitionskosten und Instandhaltungskosten für das Gebäude enthalten. Bei Objekten, die vom Land Berlin zur Verfügung gestellt werden, sind diese Kosten nicht im Tagessatz enthalten und er ist entsprechend geringer. Weitere Unterschiede bestehen je nachdem, ob es sich um eine Unterkunft mit oder ohne Verpflegung handelt, sowie ob der Sicherheitsdienstleister von den Betreibenden oder vom Land Berlin beauftragt wurde. Zudem sind unterschiedliche Personalschlüssel für die Betreuung der Geflüchteten vereinbart, bspw. wenn es sich um besonders schutzbedürftige Personen handelt. Hinzu kommen in den meisten Fällen Kosten für Reinigung, Hausmeister*innen, Verwaltungspersonal, Büro- und Verbrauchsartikel sowie Versicherungen.

Konkrete Zahlen zu den Mieten und einzelnen Kalkulationsposten bestimmter Objekte und Betreibender dürfen aus Gründen des Datenschutzes sowohl für den Betrieb von Pflegeeinrichtungen als auch Flüchtlingsunterkünften als Betriebsgeheimnisse nicht offengelegt werden.

Mit Stand 31.01.2023 liegt der durchschnittliche Tagessatz in Berlin für Betreibende von Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende bei 26,37 € und für Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge bei 12,62 €. Insofern die leistungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, können geflüchtete Menschen einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII und damit auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung stellen.

Grundsätzlich werden im Leistungsrecht nach dem SGB II und SGB XII die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung berücksichtigt, sofern diese rechtmäßig/rechtswirksam und angemessen sind. Soweit eine Zuweisung durch das Sozialamt oder das LAF in eine Unterkunft erfolgt ist, gelten die Kosten für die Unterbringung grundsätzlich als angemessen, da sie zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit notwendig sind. Die im Rahmen des Leistungsanspruches geleisteten Kosten für die Unterkunft und Heizung werden entsprechend der § 46 SGB II und § 46a SGB XII teilweise durch den Bund an das Land Berlin erstattet. Unterkunftskosten, die nicht im Rahmen eines Leistungsanspruches nach dem SGB II oder SGB XII übernommen werden, finden bei der Höhe der Bundesbeteiligung keine Berücksichtigung.

4. In welcher konkreten Höhe wird der in der Vorbemerkung genannte Vermieter aus a) Landesmitteln und b) Bundesmitteln für die Umwidmung des gegenwärtigen Seniorenheimes in eine Unterkunft für „traumatisierte Flüchtlinge“ voraussichtlich bezuschusst, bzw. finanziell entschädigt?

Zu 3. und 4.: Umwandlungen von bestehenden Objekten und deren Nutzungsarten in Unterkünfte für Geflüchtete sind weder mit Entschädigungen noch Zuschüssen durch das Land Berlin oder den Bund verbunden.

5. Beabsichtigt der Senat perspektivisch, durch landeseigene Wohnungsbaugesellschaften oder durch Wohnungsbaugesellschaften, an denen das Land Berlin beteiligt ist, ebenfalls Kündigungen bestehender Mietverhältnisse zugunsten der Unterbringung von Flüchtlingen aussprechen zu lassen?

Zu 5.: Der Senat sieht sich in der Verantwortung für alle Berlinerinnen und Berliner und somit auch für die in Berlin angekommenen geflüchteten Menschen. Mit der Kooperationsvereinbarung „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“ zwischen dem Land Berlin und den sechs landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften vom 05.04.2017 wurde sichergestellt, dass 60 % der zur Wiedervermietung kommenden Wohnungen an WBS-berechtigte Haushalte vermietet werden. Davon wird wiederum ein Anteil von 25 % an besondere Bedarfsgruppen vermietet.

Zu diesen Bedarfsgruppen gehören verschiedene vulnerable und einkommensarme Gruppen darunter auch geflüchtete Menschen. Kündigungen bestehender Mietverhältnisse zugunsten der Unterbringung von Geflüchteten sind nicht Gegenstand der landespolitischen Zielstellung.

Berlin, den 15. März 2023

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales